

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

7. Auszug aus dem Urteil vom 6. Februar 1913

in Sachen Schmid

gegen Neue Baumwollspinnerei Emmenhof A.-G. und Keller.

Beschwerdefrist des Art. 178 Ziffer 3 OG. Erfordernis der Uebergabe der Rekurschrift an die schweizerische Post im Sinne des Art. 41 Abs. 3 OG.

Die Rekurschrift wurde vom Vertreter des Rekurrenten, dem die schriftliche Ausfertigung des angefochtenen Urteils (eines Strafurteils des solothurnischen Obergerichts vom 26. September 1912) am 24. Oktober 1912 zugestellt worden war, zunächst am 18. November 1912 zur Post gegeben, jedoch versehentlich an den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Lausanne adressiert. Zwar bescheinigte ihm das Postbureau Luzern den Empfang einer Sendung für das Bundesgericht in Lausanne; hier dagegen wurde die Post auf den Widerspruch der Adressierung aufmerksam und leitete die Sendung deswegen an den Absender zurück. Sie traf erst am 29. November wieder in Luzern ein und wurde hierauf vom Vertreter des Rekurrenten noch gleichen Tages mit der richtigen Adresse versehen wiederum zur Post gegeben. Im Begleitschreiben ist bemerkt, daß für den Fristenlauf die schriftliche Urteilszustellung maßgebend und die Rekursfrist somit auf jeden Fall eingehalten sei, daß dies übrigens auch zutreffen werde, wenn auf den Tag der Urteilsfällung abgestellt werden sollte, indem schon das erste Postaufgabe-Datum in Be-

tracht fallen müsse, da die Postverwaltung an der nicht rechtzeitigen Zustellung der Sendung mit schuldig sei.

Über die Frage der Rechtzeitigkeit dieses Rekurses hat das Bundesgericht in Erwägung gezogen:

1. — Gemäß feststehender Praxis ist unter der „Eröffnung oder Mitteilung“ des kantonalen Urteils, mit der laut Art. 178 Ziff. 3 OG die 60tägige Rekursfrist zu laufen beginnt, die kantonalrechtlich vorgeschriebene Kundgabe des Urteils an die Parteien zu verstehen (vergl. BGE 36 I Nr. 73 Erw. 1 S. 405 und die dortigen Verweisungen). Danach ist bei solothurnischen Strafurteilen, zu denen auch die Ehrverletzungsurteile gehören — da sie in Solothurn nicht, wie in verschiedenen anderen Kantonen, im Zivil-, sondern im Strafprozeßverfahren erlassen werden —, die erfolgte mündliche Urteilsöffnung maßgebend. Denn aus § 420 in Verbindung mit § 385 StPD ergibt sich, daß das obergerichtliche Strafurteil „unmittelbar nach seiner Ausfällung“ vom Präsidenten „den anwesenden Parteien eröffnet“ und nur den an der Verhandlung ausgebliebenen Beteiligten durch den Gerichtsschreiber „schriftlich angezeigt“ wird. Da nun das hier angefochtene Urteil die Parteien, speziell den Beklagten und dessen Anwalt, als beim obergerichtlichen Verhandlungstermin anwesend aufführt, so muß angenommen werden und wird übrigens vom Vertreter des Rekurrenten auch nicht in Abrede gestellt, daß diese mündliche Urteilsöffnung tatsächlich stattgefunden habe. Fällt aber demnach der Beginn der Rekursfrist schon auf den 26. September 1912, so erscheint die Frist als eingehalten nur, sofern die hiezu nach Art. 41 Abs. 3 OG mindestens erforderliche Übergabe der Rekurschrift an die schweizerische Post als schon mit der mangelhaft adressierten Postaufgabe vom 18. November, und nicht erst mit der verbesserten Adressierung vom 29. November, vollzogen angenommen werden kann. Dies ist jedoch zu bejahen. Zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen genügt es, wenn die befristete Eingabe, wie Art. 41 Abs. 3 vorschreibt, vor dem Fristablauf an die Adresse des Bundesgerichts der schweizerischen Post „übergeben“ worden ist, und dieses Erfordernis muß als erfüllt gelten mit der Entgegennahme der Sendung seitens der Postverwaltung (persönliche Handlung eines Schalterbeamten oder automatische Funk-

tion eines postamtlichen Briefeintrags). Ein die Zustellung verhindernder Mangel der Adressierung vermag die Wirksamkeit des tatsächlich vollzogenen Übergabekalles nicht auszuschließen, wenn nur feststeht, daß die Sendung nach dem Willen des Aufgebers richtigerweise an das Bundesgericht adressiert sein sollte. Hierüber kann aber vorliegend kein Zweifel obwalten, hat doch die Übernahmepoststelle Luzern am 18. November schon den Empfang einer Sendung für das Bundesgericht bescheinigt, auf das die richtige Ortsangabe Lausanne der Adresse hinwies. Der Rekurs ist somit rechtzeitig eingereicht. Die gegenteilige Annahme ließe sich unter den hier gegebenen Umständen um so weniger rechtfertigen, als der Vertreter des Rekurrenten offenbar hinlänglich Zeit gehabt hätte, das Versehen der Adresse noch innerhalb der (erst am 25. November ablaufenden) Rekursfrist zu berichtigen, wenn ihm die Sendung von der Postverwaltung nicht erst nach zehn Tagen, sondern in ordnungsgemäßer Erledigung des Rücktransportes wieder ausgehändigt worden wäre.

II. Tragung der Kosten der Verpflegung und des Transportes erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone. — Frais

d'entretien et de transport des ressortissants indigents et malades d'autres cantons.

8. Urteil vom 27. Februar 1913 in Sachen St. Gallen gegen Thurgau.

Interkantonaies Armenrecht gemäss Art. 1 des BG v. 22. Juni 1875: Streitigkeiten über dessen Anwendung fallen unter Art. 175 Abs. 1 Ziffer 2 OG; die Anrufung des Bundesgerichts ist nicht an die Frist des Art. 178 Ziffer 3 OG geknüpft. Die bundesgesetzliche Fürsorgepflicht für erkrankte unbemittelte Angehörige anderer Kantone liegt, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erkrankten, demjenigen Kanton ob, auf dessen Gebiet die Erkrankung erfolgt. — Anerkennung einer gesetzlich nicht begründeten Kostentragungspflicht?

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Am 16. November 1911 verunglückte der als Knecht auf dem Gute „Neuhof“ in der thurgauischen Gemeinde Hauptwil angestellte unbemittelte Jakob Koller von Teufen (Kanton Appenzell A. Rh.) mit einem Fuhrwerk seines Dienstherrn auf dem Gebiete der st. gallischen Gemeinde Gösau. Er erlitt einen komplizierten Armbruch nebst anderweitigen Verletzungen und wurde auf Anordnung des ihm die erste Hilfe leistenden Arztes in das Kantonshospital St. Gallen übergeführt.

Mit Zuschrift vom 18. November gab der Gemeinderat Gösau dem Gemeinderate Hauptwil von der Angelegenheit Kenntnis, mit dem Bemerken, daß er ihm seiner Zeit „die Rechnung zur Bezahlung aus dortiger Armenkasse überweisen“ werde, sofern der Betroffene nicht selbst hiefür aufkommen könne. Und nachdem er auf diese Zuschrift keine Antwort erhalten hatte, übersandte er dem Gemeinderate Hauptwil am 4. Januar 1912 die Rechnung des Kantons Hospitals St. Gallen für Verpflegung des Jakob Koller bis 31. Dezember 1911 im Betrage von 50 Fr. 60 Cts. „zur gest. direkten Regulierung“; dagegen nahm die Gemeinde Gösau die Kosten der ersten ärztlichen Hilfe auf sich. Der Gemeinderat Hauptwil übermittelte die Rechnung sofort — unter gleichzeitiger Anzeige an den Gemeinderat Gösau, daß für solche Spitalkosten nach thurgauischem Recht die Kirchspielsarmenpflege zahlungspflichtig sei — an die nach seiner Vermutung zuständige Armenpflege der (katholischen) Kirchgemeinde St. Pelagi Berg. Diese lehnte jedoch die Zahlungsleistung mit der Begründung ab, daß entweder der Dienstherr des Verunglückten, oder dann dessen Heimatgemeinde Teufen für die fraglichen Kosten aufzukommen habe. In der Folge wandte sich die Gemeindebehörde von Gösau, da auch der Dienstherr Kollers ihr gegenüber die Rechtspflicht zur Bezahlung der Unfallkosten für seinen Knecht, dem er Selbstverschulden (Trunkenheit) vorwarf, bestritt und sich bloß freiwillig zu einer Beitragsleistung hieran bereit erklärte, und da die Gemeinde anderseits vom Verwalter des Kantons Hospitals St. Gallen am 11. Januar 1912 die Auskunft erhielt, Koller befinde sich zwar zur Zeit außer Bett und sei reisefähig, doch